

Statuten

Des Quartiervereins Meierhof, 5400 Baden

1. Rechtsstellung, Name und Zweck

- 1.1
Name Unter dem Namen Quartierverein Meierhof besteht mit Sitz in Baden ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB.
- 1.2
Zweck Der Verein bezweckt:
- Die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität im Quartier
- Die Vertretung der Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen
- Die Betreuung der Einwohner und Zuzüger
- Die Pflege und Förderung der Quartierzusammengehörigkeit
- 1.3
Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1
Gebiet Der Verein umfaßt die Einwohner des Gebietes des Quartier Meierhof Der Stadt Baden.
- 2.2
Mitgliedschaft Mitglied des Quartiervereins können werden:
- Alle Bewohner des Vereinsgebiets mit erreichen des 18. Altersjahres
- Eigentümer von Liegenschaften oder Stockwerkeigentum im Vereinsgebiet
- Selbständigerwerbende und juristische Personen, die im Vereinsgebiet ihre Berufstätigkeit ausüben, ein Geschäft betreiben oder Dienstleistungen anbieten
- 2.3
Ehrenmitgliedschaft Mitglieder, die sich um das Quartier besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.4
Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden freiwillig entrichtet. Mindestens in der Höhe des festgelegten Jahresbeitrags.

3. Organisation

- 3.1
Organe Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung	<p>3.2</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. In dringenden Fällen können mind. 20 Mitglieder mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. Diese wird auf den nächstmöglichen Termin einberufen.</p>
Zuständigkeit	<p>3.2.1</p> <p>Die Generalversammlung ist zuständig in allen Angelegenheiten die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und nicht ausdrücklich unter die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.</p> <p>In die Zuständigkeit fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten- Abnahme der Jahresrechnung, Festlegung der Jahresbeiträge- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten- Wahl der Rechnungsrevisoren- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder- Statutenrevision- Auflösung des Vereins
Beschlußfassung	<p>3.2.2</p> <p>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Der Vorstand	<p>3.3</p> <p>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Vizepräsident- Aktuar- Kassier- Beisitzern <p>Das Präsidium kann auch von zwei Personen zu gleichen Teilen ausgeübt werden. In diesem Falle fällt das Amt des Vizepräsidenten dahin. Im übrigen bleibt die Zusammensetzung wie oben erwähnt gleich.</p>
Beschlußfähigkeit	<p>3.3.1</p> <p>Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern zusammen und ist beschlußfähig bei ordnungsgemäßer Einladung.</p>
Beschlußfassung	<p>3.3.2</p> <p>Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Zuständigkeit	<p>3.3.3</p> <p>Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Delegation an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Vereinsmitglieder ist zulässig. In seine Zuständigkeit fallen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vertretung des Vereins nach aussen- Planung und Koordination der Vereinsaktivitäten- Vorbereitung der Generalversammlung

Amtsdauer	3.3.4 Der Vorstand wird jährlich gewählt.
Unterschrift	3.3.5 Der Präsident führt zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Im Rechnungverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
Revisoren	3.4 Zwei Rechnungsrevisoren prüfen Rechnung und Kasse auf Richtigkeit und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Revisoren werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Es kann auch eine Treuhandfirma beauftragt werden.

4. Finanzen

Haushalt	Zur Erreichung seiner Zwecke führt der Verein eine Kasse, die sich finanziert durch: <ul style="list-style-type: none">- Die Mitgliederbeiträge- Freiwillige Beiträge- Werbung und Sponsoring
----------	---

5. Haftung

Haftung	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	--

6. Schlussbestimmungen

Statutenänderung	6.1 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
Auflösung	6.2 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern. Die anwesenden Mitglieder entscheiden über die Verwendung des Vereinsvermögens.
Inkrafttreten	6.3 Die Statuten treten mit der Generalversammlung vom 11. August 2001 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 08. September 1956.

Baden, 11. August 2001

Quartierverein Meierhof
Die Co- Präsidenten:

Der Aktuar: